

## Vereinbarung

Die Gemeinde Gyhum, Am Markt 4, 27404 Zeven, vertreten durch den Gemeindedirektor

-nachstehend „Gemeinde“ genannt –

und

der FC Hesedorf e.V., - vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Ulf Baden, Dorfstraße 11a, 27404 Gyhum-Hesedorf

-nachstehend „Verein“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Nutzungsüberlassung**

Der Verein hat auf dem Grundstück der Gemeinde, Flurstück 70/40, Flur 2, Gemarkung Hesedorf, eine Sporthalle errichtet. Die Gemeinde überlässt dem Verein die Sporthalle Hesedorf mit Grundstück (gem. anl. Lageplan) zur eigenen Nutzung ohne Gewähr für bestimmte Größe, Beschaffenheit, Lastenfreiheit und sonstige Eignung für den Überlassungszweck.

### **§ 2**

#### **Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten**

- (1) Der Verein trägt die Kosten der Sporthalle Hesedorf.
- (2) Die Gemeinde zahlt dem Verein einen Zuschuss in Höhe von 75 % von folgenden Kosten der Sporthallenträgerschaft:
  - a) Bewirtschaftungskosten des Gebäudes und der Anlagen
  - b) Kosten für Hausmeister und Reinigungskräfte bis max. 260 € pro Monat. Der sich hieraus ergebende Jahreshöchstbetrag in Höhe von 3.120,00 € ist jährlich um 72,00 € anzuheben, erstmalig im Jahr 2017.
  - c) Kosten der Ausstattung mit Einrichtungen und Sportgeräten, einschl. der Kosten für Ersatz- und Ergänzungsbedarf und die Unterhaltung.
  - d) Die Unterhaltungskosten des Gebäudes und die auf das Gebäude entfallenden Versicherungen (z.B. Feuerversicherung) trägt die Gemeinde zu 100 %.
- (3) Die unter 2 c) aufgeführten Kosten sind nur zuschussfähig, wenn den Maßnahmen im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes für die Sporthalle von der Gemeinde Gyhum zugestimmt wurde und diese bis spätestens zum 01.09. für das nachfolgende Haushaltsjahr beantragt wurden.
- (4) Die unter Abs. 2 aufgeführten Kosten sind am Jahresende nach dem tatsächlichen Aufwand abzurechnen. Die Abrechnung für das abgelaufene Jahr erfolgt jeweils zum 01.04. des Folgejahres. In Höhe des Abrechnungsergebnisses der Kosten unter Abs. 2 a) und 2 b) wird für das laufende Jahr ein Abschlag gezahlt. Zu den übrigen Kosten kann

ausnahmsweise auf Antrag ein Abschlag gezahlt werden.

- (5) Einnahmen aus sonstigen nicht in § 3 erfassten Nutzungsüberlassungen sind von den unter Abs. 2 aufgeführten Aufgaben abzusetzen.

### **§ 3**

#### **Benutzungsrichtlinien für den Verein**

Die Nutzung der Sporthalle wird auf sportliche Veranstaltungen und den damit verbundenen gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins beschränkt. Daneben sind gemeindliche Einrichtungen, z.B. Kinderspielkreis, Nutzungszeiten vorrangig in den Vormittagsstunden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Nutzungszeiten werden grundsätzlich auf wöchentlich 10 Stunden begrenzt. Der Verein ist berechtigt, mit Zustimmung der Gemeinde eine abweichende Benutzungsordnung für die Turnhalle Hesedorf zu erlassen.

### **§ 4**

#### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Verein die Sporthalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Verein verpflichtet sich, die Hallennutzung erst aufzunehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Verein haftet für alle Haftpflichtschäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen.

### **§ 5**

#### **Laufzeit**

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach Ablauf von 25 Jahren kann die Vereinbarung von der Gemeinde, nach 12 Jahren vom Verein mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren schriftlich gekündigt werden.

### **§ 6**

#### **Rechtsverbindliche Erklärung**

Die Unterzeichneten versichern, dass sie berechtigt sind, für die von ihnen vertretenen juristischen Personen rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

Hesedorf, den

FC Hesedorf e.V.

Zeven, den

Gemeinde G y h u m

Ulf Baden  
1. Vorsitzender

Rosebrock  
Bürgermeister

Husemann  
Gemeindedirektor